

Geschäftsgang und Überlieferung oft nur unvollkommen und lückenhaft zum Vorschein kommen, doch Aufschlüsse über Streitgegenstände, die manchmal gar nicht so belanglos gewesen sind, über Verfahren, Instanzen und Intervenienten, Streitparteien, Richter und sonstige beteiligte Personen und Gruppen, dabei auch über Itinerar und Umgebung des Papstes, ferner über Argumentationen und Beweismaterial, Art der Rechtsfindung, Urteile und ihre Durchsetzbarkeit, Rechtsgrundsätze, Rechtsziele und ihre Verwirklichung, Ineinanderwirken von Gewohnheits- und Privilegienrecht, kanonischem und römischem Recht, auch über die Rechtsbeziehungen der kirchlichen Stände untereinander (zwischen Mönchen und Kanonikern, zwischen Bischöfen, Klöstern und Kanonikergemeinschaften), schließlich über zeitgenössische Vorstellungen von kirchlichen Ämtern, Rechten und Aufgaben. Das zunehmende Hineinwirken des reformerischen Papsttums in die Regionen und Stände der lateinischen Kirche und Christenheit, Veranlassungen, Methoden und Rechtfertigungen für dieses Hineinwirken werden sichtbar. Die für derartige Arbeitsergebnisse erforderlichen, umfassend systematischen und vergleichenden Untersuchungen der Judikate und der sie umgebenden komplexen Quellenüberlieferung kann hier nicht vorgenommen werden, es muß beim Aufzeigen einiger Grundzüge und der Skizzierung einiger charakteristischer Beispiele bleiben.

Versucht man eine Klassifizierung des Quellenmaterials, so treten zwei Hauptkategorien von Papsturkunden hervor: Judikate und Judikatprivilegien, die freilich nicht immer ganz vorbehaltlos voneinander zu unterscheiden sind.

Die Judikate<sup>3</sup>, eigentlich Urteilsverkündungen mit meist knappen, manchmal ausführlicheren Aufzeichnungen über Streitfälle, Prozeßverfahren und deren Entscheidung durch Schlichtung, Einigung der Parteien oder richterliches Urteil, sind formal nicht starr festgelegt, sondern recht variabel; sie sind zumeist in subjektiver, manchmal in objektiver<sup>4</sup> Form abgefaßt und haben ein einfaches Kompositionsschema: Sie beginnen in der Mehrzahl mit der üblichen Papstintitulatio, haben vielfach gleich eingangs eine unterschiedlich formulierte Actum-Datierung, die Prozeß und Urteil betrifft (mit chronologischen und geographischen Angaben zur zeitweiligen Reiseregierung des Papstes), öfters noch zusätzlich eine Ausstellungsdatierung am Schluß, an Sanctio oder Beurkundungsbefehl anschließend. Manch-

---

<sup>3</sup> Sie werden in Urbans II. Kanzlei gelegentlich als *decretum* bezeichnet, z. B. in JL 5519 für Erzb. Rudolf v. Tours (MIGNE PL 151, 386); JL 5561, die Union der Bistümer Orange und St.-Paul-Trois-Chateaux betreffend (PL 151, 417, besserer Text in Gall. Christ. Noviss. 6 (Orange), Nr. 58 col. 32 ff.); JL 5658 für die Kanoniker von St.-Sermin zu Toulouse (An. Jur. Pont. 10, 553), auch als *littera*, z. B. in 5716 für Montecassino (MIGNE, PL 151, 517); JL 5591 an Klerus und Volk von Romans (P. GIRAUD, Essai historique sur l'abbaye de St.-Barnard . . . de Romans 1, Lyon 1856, S. 19 Nr. 8), oder als *scriptum*, wie in der Judikatsbestätigung für den Abt von Montierneuf, JL 5642 (An. Jur. Pont. 10, 546, F. VILLARD, Recueil des documents relatifs à l'abbaye de Montierneuf de Poitiers 1076–1319, Arch. Hist. du Poitou 59, Poitiers 1973, S. 43).

<sup>4</sup> JL 5588 von 1095 im Streit zwischen dem Bischof von Maguelonne und dem Abt von Aniane (MIGNE, PL 151 431 f.; J. ROUQUETTE – A. VILLEMAGNE, Bullaire de l'église de Maguelonne I (Montpellier 1911), S. 22 Nr. 7); JL 5663 von 1095 im Kongregationsstreit zwischen dem Abt von Montmajour-lez-Arles und Abt Richard von St. Victor zu Marseille (W. WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich 4, Nachr. Göttingen 1907, S. 58 Nr. 3).